

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin

Abkürzung der Firma / Organisation : SVPM

Adresse : Aarwangenstr. 20, 4923 Wynau

Kontaktperson : Martin Stöckli

Telefon : 079 340 0937

E-Mail : stoeckli@dalchenhof.ch

Datum : 19.03.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

Name / Firma
(bitte auf der ersten
Seite angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

SVPM

Die SVPM unterstützt die Revision der TAMV im Sinne einer erhöhten Lebensmittelsicherheit und dem Bestreben zur Verminderung von Antibiotikaresistenzen.

Folgende Punkte sind in den Augen der Pferdepraktiker wichtig:

- Das Pferd muss als Nutztier weiterhin Bestand haben können. Die durch unnötige Vorschriften provozierte Statusänderung durch die Besitzer zum Heimtier führt zu Verschwendung von lebensmitteltechnisch unbedenklichem Pferdefleisch und damit tierischen Eiweissen sowie zu einem gesteigerten vermeidbaren Entsorgungsaufwand. Zudem ist der Import von Pferdefleisch aus tierschützerisch schwer zu kontrollierenden Regionen in weit entfernten Ländern und mittels noch fragwürdigeren Lebendtier-Transporten als Alternative zur einheimischen Produktion als höchst bedenklich anzusehen.
- Die Abgabe von Anthelmintika an dem Tierarzt bekannte Betriebe für einen Bedarf von max. 12 Monate muss auch ohne Tierarzneimittelvereinbarung möglich sein. Die Vereinbarung erhöht die Anwendungssicherheit nicht und führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand, der letztlich die Parasitenkontrolle verteuert, so dass illegale Importe provoziert und die Kontrolle gar verunmöglicht wird. Das ist weder im Sinne der Lebensmittelsicherheit noch im Sinne des Tierschutzgedankens.
- Das Instrument der Tierarzneimittelvereinbarung ist in der Pferdepraxis untauglich, um die korrekte Anwendung von Tierarzneimitteln sicherzustellen. Der Pferdepraktiker ist konfrontiert mit häufigen Standortwechseln seiner Patienten und einer komplexen Kundenstruktur in Pensionsstallungen. Unter diesen dynamischen Voraussetzungen kann das starre Instrument der TAM-Vereinbarung nur selten umgesetzt werden. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedern der SVPM hat denn auch ergeben, dass lediglich 12% der Teilnehmenden systematisch TAM-Vereinbarungen eingehen. Die grosse Mehrheit von über 85% haben keine oder nur vereinzelte TAM-Vereinbarungen abgeschlossen. Es ist also offensichtlich, dass wir Pferdeterärzte in eine Umsetzungsfalle gedrängt werden. Der Gesetzgeber muss in diesem Bereich zwingend Lösungen in die TAM-Verordnung einbauen, die für die Pferdepraktiker in der Anwendung umsetzbar sind.
- Die Eidgenössische Gesetzgebung muss eigenständig bleiben. Die Übernahme von EU-Listen nur für das Pferd lässt sich nicht mit der Anpassung an EU-Recht rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2bis). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Regelung für Gehegewild und Camelidae, die wesentlich häufiger zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden, nicht gelten soll (Art. 12 Abs. 3). Wenn aus vertragsrechtlichen Gründen das EU-Verbot von Phenylbutazon eingeführt werden soll, dann genügt ein Verbot dessen mittels Eintrag im Anhang 4.
- Die Ermittlung von Absetzfristen bei Umwidmung, Import und Formula magistralis muss einfacher gestaltet werden, so dass der

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Praktiker für Nutztierequiden diese Daten sofort zur Hand hat. Ein entsprechendes Merkblatt des BLV oder ein 'tool' im Tierarzneimittelkompendium ist zwingend einzuführen, um eine einheitliche und klare Regelung in dieser Frage zu erzielen.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVPM	10b	Zusatzausbildung muss kostenneutral sein und in Form von online Kursen durch das BLV (flexibel und immer up to date inkl. für Weiterbildung); cave: Eine Wiederholung der gewinnorientierten FTVP-Kurse 2004 darf nicht zugelassen werden.	
SVPM	11	Die Abgabe von Anthelmintika für maximal 12 Monate bei Nutztierpferden muss ohne TAM-Vereinbarung möglich sein. Evtl. Lösung mit Risikokategorie 0 (=keine Vereinbarung nötig, vgl. Anhang 1bis). Die vorgeschlagene Regelung ist praxisfremd, kontraproduktiv (Vielzahl von Pensionsstallhaltungen) und vermindert die Lebensmittelsicherheit durch provozierte illegale Medikamentenbeschaffung durch Tierbesitzer und fördert die unkontrollierte Medikamentenanwendung. Weiter führt dies zu nicht wünschenswerten Statusänderungen vom Nutztier- zum Heimtierequiden (unnötige Vernichtung von tierischem Eiweiss und unnötige Zunahme von Import von Pferdefleisch, s.o.).	Abs 2.... Die Abgabe von Anthelmintika an Nutztierequiden ist auch ohne TAM- Vereinbarung im Rahmen bestehender Kundenbeziehung durch den Tierarzt möglich
SVPM	12 2bis	Die Anwendung von EU 122/2013 ist unnötig, da die bestehende eidgenössische Gesetzgebung sich über mehrere Jahre bewährt hat. Wenn bezüglich Phenylbutazon Handlungsbedarf besteht, so kann dies im Anhang 4 durch ein Verbot von Phenylbutazon mit Leichtigkeit geregelt werden. Nota: Ohne Eintrag im Anhang 4 kann Phenylbutazon für Camelidae und Wild mit 6 Monaten Absetzfrist umgewidmet werden. Mit der oben erwähnten Regelung würde automatisch Phenylbutazon auch für Wild und Camelidae verboten und so würde mit dieser Lösung der Lebensmittelsicherheit Rechnung getragen. Weiter wird mit einer zusätzlichen Liste die Bestimmung der Absetzfristen bei Umwidmung zu komplex für den Praktiker.	12 2bis ersatzlos streichen und 12 3 mit Equidae ergänzen; Anhang 4 mit Verbot Phenylbutazon ergänzen.
SVPM	21a	Zusatzausbildung muss kostenneutral sein. Das BAG/BLV erarbeitet online	21a 2 Das BLV bietet kostenneutrale online Kurse

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

		Kurse mit integrierter Lernkontrolle.	mit integrierter Lernkontrolle an.
SVPM	28	'notwendige Information': was ist die genaue Definition? Wie genau muss der Tierarzt die Abgabe von Informationen umsetzen?	
SVPM	Anhang 1bis	In Anlehnung an Bemerkung zu Art. 10b und 11 könnte für Pferde eine Risikokategorie 0 definiert werden, solange keine orale Gruppentherapie durchgeführt wird. Nur die Abgabe von Anthelmintika wäre möglich. 'Risikokategorie' 0 wäre von der TAM-Vereinbarung befreit.	

Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SVPM	Keine Anmerkungen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**
